

28.08.2018

Kleine Anfrage 1396

des Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer SPD

Unterschiedlicher Umgang mit Kita- und OGS-Gebühren. Wie erläutert die Landesregierung die Auffälligkeiten aus der Großen Anfrage 4?

Mit der Großen Anfrage 4 hat die SPD-Landtagsfraktion die finanziellen Belastungen von Familien durch Kita- und OGS-Gebühren in Nordrhein-Westfalen erfragt. Es zeigt sich eine enorme Heterogenität. Die Gebühren stehen nicht mit der Qualität des Angebotes, sondern mit dem Wohnort im Zusammenhang. In der Antwort der Landesregierung ergeben sich zudem Auffälligkeiten, die einer näheren Erläuterung bedürfen. Demnach erheben 25 Kommunen OGS-Gebühren weder in einer nach Beitragsstufen gestaffelten, noch in einer prozentualen Form, sondern beispielsweise in Form eines einheitlichen Betrages. Einzelne Kommunen haben zudem angegeben, dass die Elternbeiträge im Bereich der OGS die Höhe der Betriebskosten übersteigen. Im Kita-Bereich haben einzelne Kommunen angegeben, dass sie mit Elternbeiträgen bis zu 25 Prozent der Betriebskosten decken, obwohl die einschlägige Fachliteratur von einem Elternbeitragsanteil von bis zu 19 Prozent ausgeht, der durch die gesetzlichen Grundlagen des Kibiz ermöglicht wird.¹

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. In welchen Kommunen wird ein einheitlicher Beitrag für den Besuch der OGS erhoben? (Bitte nach Kommune und jeweiliger Beitragshöhe aufschlüsseln.)
2. Im Grundlagenerlass der Landesregierung über gebundene und offene Ganztagschulen ist nach Punkt 8.2 eine soziale Staffelung der Elternbeiträge nach Einkommen vorgesehen, die darüber hinaus um zusätzliche soziale Merkmale erweitert werden kann. Inwieweit ist die Erhebung von einheitlichen Beiträgen mit der im Erlass aufgeführten sozialen Staffelung nach Einkommen vereinbar?

¹ vgl. exemplarisch Werkmeister, Peter (2017): Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen. Historische Dimension, strukturelle Einbindung und rechtliche Determinierung unter besonderer Berücksichtigung des nordrhein-westfälischen Kinderbildungsgesetzes – KiBiz, Hamburg, S. 356.

Datum des Originals: 22.08.2018/Ausgegeben: 29.08.2018

3. Zwei Kommunen haben angegeben, dass die Elternbeiträge 130 Prozent bzw. 200 Prozent der OGS-Betriebskosten abdecken würden. Die Landesregierung hat dies als nicht plausibel bezeichnet. Was hat die diesbezüglich in Aussicht gestellte Klärung ergeben?
4. Zur Co-Finanzierung der Kindpauschalen des Kibiz werden Elternbeiträge von bis zu 19 Prozent der Kosten veranschlagt. Mehrere Kommunen geben an, dass sie die Betriebskosten mit höheren Anteilen von bis zu 25 Prozent über Elternbeiträge refinanzieren. Bis zu welchem Anteil dürfen Kommunen aus Sicht der Landesregierung die Kindpauschalen über Elternbeiträge refinanzieren?
5. Haben Eltern einen Anspruch auf Kostenerstattung, wenn sich nach Ablauf des Kita- bzw. Schuljahres herausstellt, dass die Einnahmen aus Elternbeiträgen die zugrunde gelegten 19 Prozent im Kita-Bereich bzw. die Höhe der OGS-Betriebskosten überschritten haben?

Dr. Dennis Maelzer